

Datenschutz im Pfarrbüro

Fortbildung Pfarrbüro

12. September 2017 St. Raphael Garbsen

Übersicht

- Entwicklung Datenschutzrecht
- Die Meldedaten - gesetzlicher Überblick
- Rechtmäßige Nutzung der Meldedaten
- Schutz der Gemeindemitgliederdatei
- Vernichtung von Akten und Dateien
- Der Internetauftritt der Gemeinde
- Nutzung von Kommunikationstechniken
- Videoüberwachung

Aktuelle Entwicklung des Datenschutzrechts

1. Europarecht

- seit 1995 gilt die EU -Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)
- mit Datum vom **14.04.2016** hat die EU die DSGVO beschlossen
- Inkrafttreten Mai 2018 (Übergangszeit)



EU-DSGVO gilt gem. Art 2 für jedweden Umgang mit
personenbezogenen Daten (auch kirchlichen Daten)

- grds. auch Vorrang vor deutschem Verfassungsrecht
- auch Vorrang vor Art.140 GG i.V.m. Art 137 Abs.3 WRV (Staats – Kirchen Recht)

aber

Art. 17 AEUV

Artikel 91

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

2. Bundesrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs – und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG)

BDSG –neu BT 12.04.2017 BR 12 Mai 2017

hier: § 18 Abs. 1 – Kirchen –

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach Art ...91 der EU-DSGVO eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheiten betroffen sind (Kohärenzverfahren).

3. Kirchliches Datenschutzrecht

Allgemeine Vorschriften

Archivwesen

Datensicherheit

Friedhöfe

Internet

Kinder und Jugendhilfe

Krankenhäuser

Meldewesen

Schulen

(Stand heute)

Allgemeine Vorschriften (KDO)

- Version aktuelle KDO (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz) seit November 2013,
- Inkraftsetzung seit Anfang 2014 durch die Bischöfe bundesweit
- Selbstbestimmungsrecht der Kirche
- Ziel: Der Einzelne soll davor geschützt werden in seinem Persönlichkeitsrecht durch den Umgang mit Daten geschädigt zu werden.



Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Eine AG auf der Ebene des VDD ist derzeit intensiv mit der Anpassung der KDO an die EU – DSGVO befasst.
- Frühjahr 2017 Vorlage eines ersten Entwurfs zur Beratung auf der Ebene VDD
- Beschlussnotwendigkeit in der Herbstvollversammlung
- Inkraftsetzung in allen Bistümern Beginn 2018

(Ziellinie: 25.Mai 2018)

Veränderungen KDG (E) u.a.:

- Begriffsbestimmungen
- Besonderer Schutz Minderjähriger
- Übermittlung von Daten an Drittländer
- Informationspflichten des Verantwortlichen
- TOM`s
- ADV
- Datenschutzfolgeabschätzung
- bDSB
- Datenschutzaufsicht
- Rechtsbehelfe
- Haftung /Schadensersatz/ Geldbußen

Die Meldedaten – gesetzlicher Überblick

- Ab 1. Nov. 2015: Neues Bundesmeldegesetz (BMG)
- Regelmäßige Datenübermittlung nach § 42 BMG
 - Zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, Abs.1
 - Nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, Abs.1
 - Bei ausreichenden Datenschutzmaßnahmen, Abs. 5
 - Unter Beachtung der Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Mitteilung der Daten von Kirchenmitgliedern (Abs. 1)
 - Nicht katholische Angehörige von Kirchenmitgliedern (Abs. 2)
 - Widerspruchsrecht der Angehörigen (Abs. 3 Satz 2)
 - Mitteilung der Lebenspartnerschaften und der letzten früheren Anschrift



Die Meldedaten – gesetzlicher Überblick

- Auskunftssperren - § 51 BMG
 - Leib, Leben, persönliche Freiheit; § 63 PStG; § 1758 BGB
- Übermittlung der Ordnungsmerkmale - § 4 III BMG
 - nur für den Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde
- Unverzögliche Unterrichtung der Einwohnermeldeämter
 - bei konkreten Anhaltspunkten zur Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der übermittelten Daten - § 6 II BMG
- Regelungsbefugnisse der Länder - § 55 BMG
 - Übermittlung weiterer Daten an die Kirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben möglich

Neuerungen im Bundesmeldegesetz

- Mitteilung, ob Lebenspartnerschaft besteht
- Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern um Scheinanmeldungen zu begegnen - § 19 BMG
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich - § 44 Abs. 3 Ziff. 2 BMG
- Besondere Meldepflicht für Krankenhäuser, Heime u.ä. ist vereinfacht worden - § 32 BMG

Gemeindemitgliederverzeichnis

- Meldedaten - § 42 BMG und
- Kirchliche Amtshandlungsdaten - § 5 III KMAO
 - Taufe, Erstkommunion, Firmung, Ehe, Weihe
- Weitere Eintragungen – Erforderlichkeit - § 5 III S. 2 KMAO
 - Aufgaben innerhalb der Gemeinde (KV, PGR, Messdienste, etc)
 - Keine persönlichen Verhältnisse
- Einrichtung interner Sperrvermerke
- Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck nach beachtet werden - § 5 Abs. 5 KMAO

Gemeindemitgliederverzeichnis

- Zugriffsberechtigung - § 5 Abs. 6 Satz 3 und 4 KMAO
- Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses durch Bistum und Kirchengemeinden - § 5 Abs. 1
- Datenaustausch - § 5 Abs. 4 KMAO
 - zwischen Bistum und Kirchengemeinden

Rechtmäßige Nutzung der Meldedaten

- Seelsorgerische Aufgaben
 - Sakramentenpastoral
 - Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Familienkreise, etc.
 - Krankenhausseelsorge
- Organisatorische Aufgaben
 - Kirchenvorstand – Informationsrecht
 - Ehrenamtliche Gemeindehelfer, Besuchsdienste
- Wahlen
- Fundraising in eigenen Angelegenheiten

Unzulässige Nutzung der Meldedaten

- Aufgaben, die nicht zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehören
 - Weiterleitung von Daten an gewerbliche Institutionen
 - **Ausnahme:** Einwilligung der Betroffenen
- Veröffentlichung / Bekanntgabe von Kirchenaustritten
 - Keine öffentliche Anprangerung
 - Keine Bekanntgabe kirchlicher Verfehlungen (Can. 209 CIC)
- Beachtung des Willens der Betroffenen
- Nutzung gesperrter Daten

Schutz der Gemeindemitgliederdatei

- Zugriffssperre durch die Software
 - Verschlüsselung
 - Rechteverwaltung
- Weitere Schutzmaßnahmen:
 - Meldedaten in anderen Programmen
 - Schutz des eigenen PCs
 - Schutz bei Datenverarbeitung auf privaten Rechnern
 - Verschlüsselte Arbeitsumgebung (VAU) durch USB-Stick
 - Sicherungsmaßnahmen auf Notebooks / PCs

Vernichtung von Akten und Dateien

- Datenträgervernichtung durch DIN 66399 geregelt
 - Hierzu: Mustervertrag zur Vernichtung von Datenträgern
 - Ermittlung des Schutzbedarfs (Schutzklasse 1 bis 3)
 - Bestimmung der anzuwendenden Sicherheitsstufe (1 bis 7)
 - Zu vernichtendes Material, anzuwendende Verfahren
- Empfehlung zum Einsatz von Aktenvernichtern, DIN 32757
 - Aufgehobene Norm (seit Oktober 2012)
 - Bezieht sich nur auf Papiervernichtung
 - Kann in einfachen Fällen noch angewandt werden
 - Sicherheitsstufe 3, max. 2 mm Streifenbreite

Vernichtung von Akten und Dateien

- Löschen von Dateien auf der Festplatte
 - Betätigung der Löschtaste auf dem Rechner reicht nicht aus!
 - Einsetzen besonderer Löschmodulare erforderlich
 - (z.B. DiskWipe, Eraser, File Shredder, AxCrypt u.a.)
 - Zu laden bei Heise unter
„www.heise.de/download/sicherheit/sicheres-loeschen-50000505307/“
 - Programme sind meist kostenlos
- Beauftragung von Fremdunternehmen
 - Vertragsabschluss erforderlich
 - Muster unter <http://www.datenschutz-kirche.de/datenträgervernichtung>

Vernichtung von Akten und Dateien

1. Schritt		Ermittlung des Schutzbedarfs		
	Schutzklasse 1	Schutzklasse 2	Schutzklasse 3	
	Normaler Bedarf (interne Daten)	Hoher Bedarf (vertrauliche Daten)	Sehr hoher Bedarf (besonders geheime Daten)	
2. Schritt		Bestimmung der anzuwendenden Sicherheitsstufe		
Stufe 1	Allgemeine Daten*	---	---	
Stufe 2	Interne Daten*	---	---	
Stufe 3	Sensible Daten	Sensible Daten	---	
Stufe 4	---	Besonders sensible Daten	Besonders sensible Daten	
Stufe 5	---	Geheim zu haltende Daten	Geheim zu haltende Daten	
Stufe 6	---	---	Geheime Hochsicherheitsdaten	
Stufe 7	---	---	TOP Secret Hochsicherheitsdaten	

Vernichtung von Akten und Dateien

Anwendung der DIN 66399 Teil 2		
P	Informationsdarstellung in Originalgröße	Papier, Filme, Druckformen
F	Informationsdarstellung verkleinert	Filme, Mikrofilme, Folien
O	Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern	CD, DVD
T	Informationsdarstellung auf magnetischen Datenträgern	Disketten, Magnetbänder, ID-Karten
H	Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger	Festplatten
E	Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern	Chipkarten, Speichersticks, Halbleiter-festplatten, mobile Kommunikationsmittel

Papierdokumente, die zur Schutzklasse 3 und Sicherheitsstufe 4 gehören sind nach dem Verfahren P-4 zu vernichten, CDs der gleichen Stufe nach O-4, Festplatten nach H-4

Der Internetauftritt der Gemeinde

- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
 - § 5 TMG (Impressum)
 - § 13 Abs. 1 TMG (Datenschutzerklärung – Privacy Policy)
 - § 13 Abs. 5 TMG (Kennzeichnung von Links)
 - Verwendung von Google Analytics
 - Keine „Facebook-Fanseite“
 - Beachtung von Urheberrechten
 - Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos nur mit Einwilligung der Betroffenen!

Internet (TMG)

(IT Sicherheitsgesetz 25.07.2015)

Die im Gesetz geregelten Verpflichtungen gelten ausdrücklich für „alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“

Das TMG ist somit ein allgemeines Recht, das auch von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einzuhalten ist.

Bsp. Impressum

Namen und Anschriften, unter denen sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten,

Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse,

weitere Angaben, insbesondere Registernummern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) und gegebenenfalls die USt-Identifikationsnummer,

Angaben über die behördliche Zulassung der angebotenen Dienste oder bei freien Berufen, die Angabe der zuständigen Kammer.

Kommerzielle Kommunikationen sind in besonderer Weise als solche zu kennzeichnen - § 6 TMG

Achtung:

Jede Internetseite muss über ein solches Impressum verfügen. Sein Fehlen ist ordnungswidrig und kann mit Geldbußen bis zu 50.000 € belegt werden (§ 16 Abs. 2 Ziffer 1 TMG).

Auch unrichtige oder unvollständige Angaben können nach dieser Vorschrift geahndet werden. Darüber hinaus kann es auch noch einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht darstellen.

Bsp.: Datenschutzerklärung (Privacy Policy) — § 13 TMG

Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist (§ 13 Abs. 1 TMG).

Achtung:

Die Aufklärung muss vollständig und richtig sein. Eine Unterlassung oder auch eine falsche, unvollständige oder verspätete Mitteilung kann nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 TMG mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50.000€ geahndet werden.

Bsp.: Datenschutz-Grundsätze — Regelung in §§ 12 – 15a TMG

1. Gesetzesvorbehalt.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist generell verboten, es sei denn dass dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat. Eine außerhalb des TMG bestehende Erlaubnisnorm muss sich zudem ausdrücklich auf Telemedien beziehen.

2. Strenge Zweckbindung.

Daten, die nach Zi. 1 in rechtmäßiger Weise erhoben worden sind, dürfen auch hier nur für den Erhebungszweck verwendet werden. Ausnahmen hiervon gelten nur dort, wo eine Rechtsvorschrift die Zweckänderung ausdrücklich gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat (Absatz 2).

3. Umfassender Schutz

Personenbezogene Daten, die mit Hilfe von Telemedien erhoben werden, sind auch dann zu schützen, wenn sie nicht automatisiert verarbeitet werden.

4. Erforderlichkeit.

Bestandsdaten (§ 14 TMG) und Nutzungsdaten (§ 15 TMG) dürfen nur in dem für die Inanspruchnahme der Telemedien erforderlichen Umfang erhoben und verwendet werden.

Für Bestandsdaten gilt eine Ausnahme für Zwecke der Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr (§ 14 Abs. 2 TMG).

5. Verhaltensspezifische Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen

Daten, die Rückschlüsse über das Verhalten der Nutzer ermöglichen, wie „Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien“ (§ 15 Abs. 6) dürfen auch in Abrechnungen nur erkennbar sein, wenn der Betroffene ausdrücklich einen Einzelnachweis wünscht.

Welche weiteren Anpassungen im Hinblick auf die kirchenspezifischen Datenschutzregelungen im Übrigen noch erforderlich werden, bleibt ein spannender Prozess.

Bsp.: **E – Privacy – Verordnung**

Aus dem Entwurf der VO ist ersichtlich, dass sie an die DSGVO anknüpft und deren Regelungsbereich ergänzt.

- Unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsländern

Nutzung von Kommunikationstechniken

- Telefon
 - Dienstliche Nutzung – Private Nutzung
 - Einzelverbindungs nachweis - § 99 TKG
 - Nichtanzeige von Beratungsgesprächen
- Faxanschluss
- E-Mail
 - Standardversand
 - Geschützte Übertragung (S/MIME, GPG)
 - Verschlüsselter E-Mail-Anhang durch „ZIP“-Datei
 - DE-Mail (Telekom, 1&1) – Rechtlich gesicherte Übertragung

Videoüberwachung - § 5a KDO

- Gesetzliche Grundlage nur für öffentliche Räume
 - Allgemein zugänglich
 - Eigener Zuständigkeitsbereich
- Voraussetzungen
 - Wahrnehmung des Hausrechts
 - Berechtigte Interessen für **konkret festgelegte Zwecke**
- Kennzeichnungspflicht
- Sinnfälligkeit

Weitere Informationen

- Datenschutz im Pfarrbüro – AH des DiözesanDSB
 - <http://www.datenschutz-kirche.de/pfarrbuero>
- Veröffentlichung personenbezogener Daten in Pfarrbriefen und auf den Internetseiten der Pfarrgemeinden
 - <http://www.datenschutz-kirche.de/pfarrbuero>
- Videoüberwachung – AH des DiözesanDSB
 - <http://www.datenschutz-kirche.de/videoueberwachung>
- Internetpräsenz – AH 234 der DBK
- Das neue Telemediengesetz (TMG) – AH des DiözesanDSB
 - <http://www.datenschutz-kirche.de/internetpraesenz>

**Vielen Dank für Ihr Interesse, Ihre Bereitschaft
und Ihre Geduld.**

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
Schwachhauser Heerstr. 67 – 28211 Bremen
Tel.: 0421-16301925
Mail: info@datenschutz-kirche.de
Internet: www.datenschutz-kirche.de